

TRGS 800 Brandschutzmaßnahmen

Ergänzend zu allgemeinen Brandschutzmaßnahmen muss beim Vorhandensein von oxidierenden und entzündlichen Gefahrstoffen, entsprechend TRGS 800 eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden.

Dabei sind auch Feststoffe zu berücksichtigen, die erfahrungsgemäß brennbar sind (hierzu zählen auch Papier, Holz, Polyethylen, Polystyrol) auch wenn sie nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet werden.

Die Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 800 berücksichtigt alle für die Entstehung, Ausbreitung und Auswirkung eines Brandes relevanten Faktoren:

- Stoffeigenschaften, die Brandausbreitung in der Anfangsphase, die auftretenden Brandfolgeprodukte (z.B. Rauchgase),
- eingesetzte Arbeitsmittel und Anlagen, deren Betriebsweise und Berücksichtigung der verschiedenen Betriebszustände,
- Arbeitsverfahren mit offener Flamme oder hohen Temperaturen,
- bauliche, örtliche und betriebliche Gegebenheiten,
- Arbeitsbedingungen, -organisation und -umgebung und
- möglichen Wechselwirkungen, die zu einer Brandgefährdung führen können.

Die Beurteilung berücksichtigt auch die,

- Einstufung der Brandgefährdung in normal oder hoch
- Wirksamkeit von Zündquellen
- genehmigungsrechtlichen Anforderungen

Werden Explosionsgefahren festgestellt, sind weiterführende Anforderungen zu berücksichtigen (z.B. BetrSichV, TRBS 2152, TRGS 720).

Weiter zu beachtende Vorschriften unter anderem:

TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen

ASR 2.2 Maßnahmen gegen Brände

ASR 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

